

Der Verband Region Rhein-Neckar

- vertreten durch die Verbandsvorsitzende Frau OB Dr. Eva Lohse -

und

die Planungsgemeinschaft Westpfalz

- vertreten durch den Vorsitzenden Herrn OB Dr. Klaus Weichel -

schließen zur Verwirklichung der jeweils geltenden Regionalpläne
sowie zur Unterstützung der regions- und grenzüberschreitenden
Zusammenarbeit

aufgrund von § 15 S. 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009,
bzw. § 11 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 7 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 10. April 2003,
zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 28. September 2010,
sowie Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und
Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 2005

folgende

Vereinbarung

Artikel 1

Zweck der Vereinbarung

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unterstreichen der Verband Region Rhein-Neckar und die Planungsgemeinschaft Westpfalz als Träger der Regionalplanung ihren Willen zu einem abgestimmten Vorgehen. Die Vereinbarung soll im Hinblick auf die engen räumlichen, sozioökonomischen und infrastrukturellen Verflechtungen zwischen der Region Rhein-Neckar (insbesondere dem Teilraum Rheinpfalz) und der Region Westpfalz eine kontinuierliche Kooperation bei der Regionalplanung und -entwicklung sowie bei der regionsübergreifenden Zusammenarbeit sicherstellen. Der Wille zu einem abgestimmten Vorgehen gilt auch für die staatsgrenzenüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Kooperationsräume PAMINA und Oberrhein.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung setzt die durch den Staatsvertrag vom 26. Juli 2005 verankerte Zusammenarbeit der benachbarten Räume bei der Raumordnung inhaltlich fort.

Artikel 2

Aufgaben

Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die für die Region Rhein-Neckar und die Region Westpfalz zuständigen Träger der Regionalplanung unterrichten sich über den jeweiligen Stand der Regionalplanung.
2. Sie stimmen alle Aufgaben der Regionalplanung und -entwicklung untereinander ab, die über das Gebiet der vertragschließenden Parteien hinauswirken und den jeweils anderen Planungsträger sowie gegebenenfalls zusätzlich Dritte betreffen.
3. Die Träger der Regionalplanung stimmen darüber hinaus auch überregional bedeutsame Vorhaben und Maßnahmen sowie regionsübergreifend relevante Strategien und Konzepte frühzeitig untereinander ab.
4. Die Träger der Regionalplanung stimmen sich in Bezug auf Kooperation, Beteiligung, Information und gemeinsame Projekte mit den benachbarten französischen Partnern in der staatsgrenzenüberschreitenden Zusammenarbeit untereinander ab.

Artikel 3

Vorgehen

1. Die Unterrichtung und Abstimmung wird durch eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsstellen der für die Region Rhein-Neckar und die Region Westpfalz zuständigen Träger der Regionalplanung sichergestellt.
2. Zu diesem Zweck führen der Verbandsdirektor/die Verbandsdirektorin des Verbandes Region Rhein-Neckar und der Leitende Planer/die Leitende Planerin der Planungsgemeinschaft Westpfalz in der Regel zwei Mal jährlich ein Abstimmungsgespräch.
3. Der Verbandsdirektor/die Verbandsdirektorin und der Leitende Planer/die Leitende Planerin benennen jeweils einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ihrer Geschäftsstellen, welche den kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen beiden Geschäftsstellen sicherstellen.
4. Auf Wunsch der Vorsitzenden des Verbandes Region Rhein-Neckar und der Planungsgemeinschaft Westpfalz können im Bedarfsfall auch gemeinsame Sitzungen der jeweiligen zuständigen Ausschüsse einberufen werden.
5. Die oberste sowie die zuständige obere Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz und die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie die zuständige höhere Raumordnungsbehörde des Landes Baden-Württemberg werden über die Abstimmungen im Sinne des Artikel 2 zwischen den vertragschließenden Parteien informiert.

Artikel 4

Vereinbarungsdauer

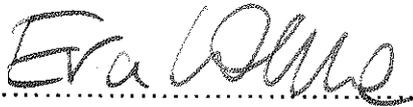
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor ihrem Ablauf gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Frankenstein, den 14. Dezember 2011



Dr. Eva Lohse

**Vorsitzende des
Verbandes Region Rhein-Neckar**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Ludwigshafen



Dr. Klaus Weichel

**Vorsitzender der
Planungsgemeinschaft Westpfalz**
Oberbürgermeister
der Stadt Kaiserslautern